

Satzung der Stadt Kelsterbach über die Verleihung einer Ehrenplakette bzw. des Ehrenbriefes der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach vom 05.03.1982 folgende

Satzung der Stadt Kelsterbach über die Verleihung einer Ehrenplakette bzw. des Ehrenbriefes der Stadt Kelsterbach

beschlossen (Bekanntmachung: 12.03.1982, In Kraft: 13.03.1982) und durch nachstehende Satzungen geändert:

Änderung Nr.	Datum	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten	geänderte §§
1	28.12.1982	07.01.1983	08.01.1983	5
2	09.03.2004	12.03.2004	13.03.2004	5

Die Satzung der Stadt Kelsterbach über die Verleihung einer Ehrenplakette bzw. des Ehrenbriefes der Stadt Kelsterbach in der Fassung der 2. Änderung hat folgenden Wortlaut:

I. Ehrenplakette, Ehrenbrief

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Stadt Kelsterbach wird eine Ehrenplakette in Bronze, Silber und Gold bzw. Ehrenbrief der Stadt Kelsterbach verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Ehrenplakette bzw. des Ehrenbriefes der Stadt Kelsterbach entscheidet auf Vorschlag des Magistrates die Stadtverordnetenversammlung.

§ 3

Die Verleihung der Ehrenplakette bzw. des Ehrenbriefes der Stadt Kelsterbach setzt aner kennenswerte Verdienste oder ehrenamtliche Mitarbeit auf den Gebieten des kulturellen, staatsbürgerlichen, karitativen oder öffentlichen Lebens voraus.

§ 4

Für die Verleihung sind Voraussetzungen zu beachten:

a) Verleihung der Ehrenplakette in Bronze

1. 10 Jahre Tätigkeit im Vorstand eines Vereines, einer Organisation und dergleichen
2. 15 Jahre Tätigkeit als Stadtverordneter oder Stadtrat

3. sonstige langjährige Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Gemeinwohles (Einzelbeurteilung)

b) Verleihung der Ehrenplakette in Silber

1. 15 Jahre Tätigkeit im Vorstand eines Vereines, einer Organisation und dergleichen
2. 20 Jahre Tätigkeit als Stadtverordneter oder Stadtrat
3. sonstige langjährige Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Gemeinwohles (Einzelbeurteilung)

c) Verleihung der Ehrenplakette in Gold

1. 20 Jahre Tätigkeit im Vorstand eines Vereines, einer Organisation und dergleichen
2. 25 Jahre Tätigkeit als Stadtverordneter oder Stadtrat
3. sonstige langjährige Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Gemeinwohles (Einzelbeurteilung)

d) Verleihung des Ehrenbriefes

1. 25 Jahre Tätigkeit im Vorstand eines Vereines, einer Organisation und dergleichen
2. 30 Jahre Tätigkeit als Stadtverordneter oder Stadtrat
3. sonstige langjährige Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Gemeinwohles (Einzelbeurteilung)

§ 5

Die Ehrenplakette wird in Verbindung mit einer Urkunde, der Ehrenbrief in Verbindung mit einem Sachgeschenk im Werte von 75,00 Euro durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen übergeben.

II. Sportplakette

§ 6

Die Stadt Kelsterbach verleiht alljährlich zur Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen eine Auszeichnung, die Sportplakette der Stadt Kelsterbach. Jugendliche erhalten die Jugendsportplakette (ab dem 10. bis vollendeten 18. Lebensjahr).

§ 7

Ausgezeichnet werden:

1. Einzelsportler, die ihren Wohnsitz in Kelsterbach haben
2. Mannschaften, die für einen Kelsterbacher Verein starten oder Mitglieder einer Mannschaft, die in Kelsterbach wohnen, deren Mannschaft aber keinem Kelsterbacher Verein angehört.

§ 8

Die Sportplakette der Stadt Kelsterbach wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen, die Jugendsportplakette in Silber und in verkleinerter Form. Die Ehrung erfolgt jährlich im Rahmen einer Sportlerehrung durch Überreichen von Plaketten und Urkunden. Die Sportplakette kann nur einmal verliehen werden, eine Steigerung (Silber, Gold) ist möglich. Besteht innerhalb eines Jahres Anspruch auf mehrere Auszeichnungen, so wird lediglich die höchste verliehen. Bei nochmaliger Qualifikation wird anstelle der Plakette ein Geschenk überreicht.

§ 9

Es erhalten:

1. die bronzene Sportplakette der Stadt Kelsterbach:
Hessenmeister (Landesmeister), Meister eines Regionalverbandes oder Sportler, die bei Deutschen Meisterschaften einen zweiten oder dritten Platz errungen haben.
2. die silberne Sportplakette der Stadt Kelsterbach:
Deutsche Meister oder Inhaber eines Deutschen Rekordes; Teilnehmer an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften.
3. die goldene Sportplakette der Stadt Kelsterbach:
Sportler, die bei Olympischen oder bei Weltmeisterschaften einen der Plätze 1 – 6 belegen oder Europameister werden sowie die Inhaber entsprechender Rekorde.
4. die Jugendsportplakette der Stadt Kelsterbach:
Sportler, die in der Alterklasse der Jugend (ab dem 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) mindestens eine hessische Meisterschaft errungen haben.

Bei der Ehrung von Mannschaften erhalten sowohl der Verein als auch die Mannschaftsmitglieder eine Plakette und Urkunde.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann einem Sportler auch die Sportplakette der Stadt Kelsterbach verliehen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Ziffer 1 – 4 zutreffen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelsterbach, den 08.03.1982

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Treutel, Bürgermeister